



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5906/28-1-1975

69 IAB

1976 -02- 10

zu 58 U

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dkfm. Gorton, Deutschmann
und Genossen, Nr. 58/J-NR/1975 vom
1975 12 17: "Fernsehempfang im Fremden-
verkehrsgebiet Flattnitz in Kärnten".

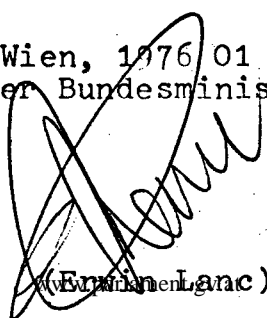
Ihre Anfrage erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Auf Grund der Bestimmungen des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr. 397/1974,
obliegt die Versorgung des Bundesgebietes mit Rundfunk- und Fern-
sehrundfunk-Programmen hinsichtlich der Planung, der Errichtung
und des Betriebes der erforderlichen technischen Einrichtungen
dem Österreichischen Rundfunk. Eine verbindliche Auskunft über
Fragen der Versorgungsplanung kann daher nur der ORF geben.

In die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr fallen
in diesem Zusammenhang nur die im Fernmeldegesetz, BGBl.Nr. 170/1949,
geregeltten fernmeldebehördlichen Aufgaben, insbesondere die
Erteilung von Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der
einschlägigen Sendeanlagen auf Grund von Anträgen des ORF.

Da sich Ihre Anfrage auf die Planung und Ausgestaltung des Fern-
sehrundfunk-Sendernetzes des ORF bezieht, bin ich für die Be-
antwortung der von Ihnen gestellten konkreten Frage nicht zu-
ständig. Ich empfehle, Anfragen dieser Art unmittelbar an den
Österreichischen Rundfunk zu richten.

Wien, 1976 01 13
Der Bundesminister:



(Erwin Lang)